

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 1/2021



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Magdeburg, den 26. Februar 2021

Inhalt

1. Anforderungen nach dem Dünge- und Wasserrecht – aktuelle Kulisseninformationen -	1 -
2. Auswirkungen von dünge- und wasserrechtlichen Auflagen auf die flächenbezogenen Maßnahmen der 2. Säule	- 4 -
3. Düngeverordnung – Aufzeichnungspflichten bei Weidehaltung	- 6 -
4. Informationsbroschüre Cross Compliance und Checkliste 2021 veröffentlicht	- 7 -
5. Saisonarbeitskräfte und Maßnahmen zur ASP-Vorsorge.....	- 7 -
6. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Kraft getreten.....	- 7 -
7. Änderungen bei der Förderung Tiergenetischer Ressourcen.....	- 9 -
8. Stand der investiven Förderprogramme des Bundes.....	- 10 -
9. Termine	- 11 -

1. Anforderungen nach dem Dünge- und Wasserrecht – aktuelle Kulisseninformationen

Das MULE hatte unter Punkt 4 im letzten Agrarinformationsschreiben 5/2020 über den Stand der Ausweisung informiert. Inzwischen liegt folgender Stand vor:

Im webbasierten Geodaten-Viewer (Sachsen-Anhalt-Viewer) des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (LVerGeo) sowie im Antragsprogramm **ST profil inet-Webclient 2020** finden Sie die gemäß Paragraf 13a der novellierten Düngeverordnung (DüV) vom 28. April 2020 ausgewiesenen mit Nitrat und Phosphor belasteten Gebiete.

Des Weiteren wurde eine neue sogenannte „Hangneigungskulisse“ erstellt, die der Umsetzung von Anforderungen an hanggeneigte Flächen gemäß Paragraf 5 Absatz 3 der DüV und gemäß Paragraf 38a des geänderten Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 29. Juni 2020 dient. Diese Kulisse steht seit dem 15. Februar 2021 ebenfalls im Sachsen-Anhalt-Viewer beim LVerGeo zur Information bereit. Ab Ende März wird die Hangneigungskulisse auch im Antragsprogramm **ST profil inet-Webclient 2021** zu finden sein (bis dahin bitte das Portal des LVerGeo benutzen).

1.1 Belastete Gebiete nach DüV ab 2021

Auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung, AVV GeA) war eine bundeseinheitliche Ausweisung der entsprechenden Gebiete gemäß Paragraf 13a Absatz 1 Satz 1 der novellierten Düngeverordnung vom 28. April 2020 vorzunehmen. Die Ausweisung der mit Nitrat und Phosphor belasteten Gebiete erfolgt in Sachsen-Anhalt auf Basis des Feldblocks. Die bisherige Einstufung (gültig bis zum 31. Dezember 2020) war zu überprüfen und zum 1. Januar 2021 neu auszuweisen. Diese neue Einstufung der Feldblöcke ist Grundlage für die Bewirtschaftung im aktuellen Kalenderjahr. Wegen der einheitlich vorgegebenen Methodik ergeben sich in Bezug auf die mit Nitrat belasteten Gebiete Unterschiede zum Vorjahr.

Es ist daher Folgendes zu beachten:

Liegt ein Feldblock in der Kulisse für mit Nitrat belastete Gebiete, sind die ergänzenden Vorschriften nach Paragraf 13a Absatz 2 der DüV (sieben obligatorisch geltende Anforderungen) einzuhalten. Erstmals erfolgt zudem die Ausweisung der eutrophierten (durch Phosphor belasteten) Gebiete. In den mit Nitrat beziehungsweise Phosphor belasteten Gebieten sind auf Grundlage der „Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt“ vom 8. Januar 2021 jeweils 2 weitere Vorgaben zu beachten. Nähere Ausführungen zu den konkreten fachrechtlichen Anforderungen finden Sie auf der Homepage der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG).

Aus technischen Gründen und zur besseren Vergleichbarkeit werden derzeit im Antragsprogramm **ST profil inet-Webclient 2020** die alte und die neue Kulisse angezeigt. Der Nutzer erkennt am jeweiligen Attribut, welche Kulisseninformation angezeigt wird, d.h.

- **nitratgefährdet** = alte Kulisse bis 31. Dezember 2020
- **nitratbelastet** (und/oder **phosphorbelastet**) = neue Kulisse ab 01. Januar 2021

Mit der Freischaltung des **ST profil inet-Webclient 2021** ab Ende März wird die je Jahr gültige Kulisseninformation wieder im jeweiligen Antragsprogramm separat dargestellt.

1.2 Hangneigungskulisse

Die Kulisse „Hangneigung nach DüV und WHG“ wurde am 15. Februar 2021 erstmals im Sachsen-Anhalt-Viewer des LVerGeo bereitgestellt und gilt für das gesamte Kalenderjahr. Sie dient der Ausweisung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Hangneigung größer 5 Prozent entlang von Gewässern, auf denen die Anforderungen nach Paragraf 5 Abs. 3 DüV und die Vorgaben nach Paragraf 38a WHG zu beachten sind. Die entsprechenden Bereiche werden mit einem unterschiedlich breiten Streifen im Sachsen-Anhalt-Viewer farblich dargestellt und in der Legende erläutert. Sie kennzeichnen jeweils einen Teilbereich (Segment oder Polygon), auf dem je nach Hangneigung innerhalb eines Abstandes von 3 Meter, 5 Meter oder 10 Meter zum Rand des Feldblocks ein absolutes Düngeverbot besteht. Es ist darauf zu achten, dass sich neben dem Düngeverbot auch weitere Vorgaben für die Düngung auf unbestellten und bestellten Ackerflächen ergeben.

Je nach Hangneigung des einzelnen Segmentes kann es innerhalb eines Feldblocks unterschiedliche Abstandsaufgaben geben. Durch Anklicken des jeweiligen Streifens erhält man ebenfalls die entsprechende Information über die Betroffenheit.

Im Antragsprogramm **ST profil inet-Webclient 2021** erfolgt die Darstellung der Betroffenheit aus technischen Gründen nur als unterschiedlich breiter Streifen in einheitlicher Farbe. Die Information über die Abstandsaufgaben ist hier als Attribut hinterlegt und muss über das Werkzeug „Abfrage von Ebenen-Informationen“ ermittelt werden. Die Betroffenheit wird sowohl im Sachsen-Anhalt-Viewer als auch im **ST profil inet-Webclient 2021** als Attribut wie folgt dargestellt:

- 3 m DüV; 5 m WHG,
- 5 m DüV; 5 m WHG oder
- 10 m DüV; 5 m WHG.

Im Sachsen-Anhalt-Viewer ist zusätzlich das für die Ermittlung der Betroffenheit maßgebliche Gewässernetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Orientierung hinterlegt. Diese Information erfolgt über den Layer „Gewässer zur Ausweisung der Gewässerabstände“.

Begrünungspflicht eines 5 Meter breiten Streifens nach Paragraph 38a WHG:

Die in der Kulisse gekennzeichneten Segmente dienen gleichzeitig der Ausweisung der nach Paragraph 38a WHG betroffenen Bereiche. In diesen sind Sie verpflichtet, einen 5 Meter breiten Streifen mit einer geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke (Grünstreifen) zu erhalten oder herzustellen. Grundsätzlich müssen vor der Veröffentlichung der Hangneigungskulisse bereits im Herbst bestellte Flächen nicht umgebrochen werden. Auf diesen Flächen ist dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt (praktisch nach der Ernte der jeweiligen Kultur) ein separater begrünter Streifen entlang des Gewässers zu belassen oder herzustellen.

Die begrünten Streifen dürfen einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren gepflügt werden. Diese Regelung dient der einmaligen Erneuerung der Begrünung, aber auch zur Verhinderung der Entstehung von DGL. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 bereits begonnen und endet am 30. Juni 2025.

Zu beachten ist, dass die in der Kulisse markierten Bereiche nur eine Orientierung hinsichtlich der Bereiche eines Feldblocks geben, in denen das Kriterium Hangneigung größer 5 Prozent zutrifft. Der Bewirtschafter muss den gemäß Paragraph 38a WHG erforderlichen ganzjährig begrünten Streifen grundsätzlich nur dann anlegen, wenn der bewirtschaftete Feldblock direkt an das Gewässer angrenzt, d. h. es liegt keine andere Nutzung zwischen Böschungsoberkante und Feldblock. Als andere Nutzung zählt beispielsweise ein befestigter Weg, eine Verkehrsfläche (Straße, Eisenbahnlinie), ein Ufervegetationsstreifen oder ein Landschaftselement (Hecke, Feldgehölz). Über die Verpflichtung, einen begrünten Streifen anzulegen, entscheidet die Situation vor Ort. Sie müssen selbst anhand der örtlichen Gegebenheiten ermitteln, auf welcher Länge und in welcher Breite der maximal 5 Meter breite, ganzjährig begrünte Streifen anzulegen ist. Dabei ist zu beachten, dass ein Landschaftselement oder ein Ufervegetationsstreifen zwischen Böschungsoberkante und Schlagrand nur 2 bis 3 Meter breit sein kann. Um dann die Pufferwirkung von 5 Meter Breite zu erzielen kann auch noch ein 2 bis 3 Meter breiter begrünter Streifen erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit

der örtlich zuständigen Wasserbehörde ins Benehmen zu setzen.

Einen Sonderfall können Niederungsgebiete (z. B. Drömling, Fiener Bruch, Großes Bruch) darstellen. Durch das standardisierte Verfahren zur Ermittlung der Betroffenheit kann es durch die geringen Abstände zwischen den Gräben durch die jeweilige Böschungsnähe zu einer nicht korrekten Ausweisung der Betroffenheit kommen, da für deren Ermittlung immer ein 20 Meter-Bereich zu Grunde gelegt wurde. In diesen Fällen liegt tatsächlich aber keine Hangneigung auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche und damit keine Betroffenheit vor. Entscheidend sind letztlich aber immer die Verhältnisse vor Ort. Die Hangneigungskulisse stellt in Bezug auf die Begrünungspflicht nach Paragraph 38a WHG nur eine Orientierung dar.

Für den anzulegenden Streifen ist keine spezielle Nutzung vorgegeben. Allerdings scheiden aufgrund der ganzjährigen Begrünung die klassischen erntefähigen Ackerkulturen aus. Die Begrünung kann durch Selbstbegrünung oder aktive Einsaat bestimmter Grünpflanzen oder Mischungen hergestellt werden. Die Nutzung des Aufwuchses ist weiterhin ohne Einschränkung möglich (Beweidung, Schnittnutzung). Der Streifen sollte im Hinblick auf die Pufferwirkung, aber auch im Hinblick auf die Erhaltung der Beihilfefähigkeit nicht dauerhaft befahren werden. Im Falle einer Brache ist die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit zu beachten.

In der praktischen Umsetzung wird aus Sicht des MULE empfohlen, an den als betroffen ausgewiesenen Bereichen des Feldblocks einen ÖVF-Brachestreifen oder ÖVF-Feldrandstreifen in der entsprechenden Breite (maximal zulässig im Rahmen des Greenings ist eine Breite von 20 Metern) oder auch eine separate ÖVF-Brachefläche (mit separatem Nutzcode) anzulegen. Damit werden sowohl die Anforderungen des Fachrechtes/ Cross Compliance und des Greenings erfüllt. Zusätzlich würde auch die Entstehung von DGL für die Dauer der ÖVF-Nutzung ausgesetzt werden.

2. Auswirkungen von düngerechtlichen und wasserrechtlichen Auflagen auf die flächenbezogenen Maßnahmen der 2. Säule

Durch die Auflagen hinsichtlich der Düngung entlang von Gewässern nach dem Düngerecht sowie dem Wasserrecht stellen sich die Möglichkeiten der Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) sowie der anderen flächenbezogenen Fördermaßnahmen der II. Säule der GAP zukünftig wie folgt dar:

Nach der einschlägigen Richtlinie bestehen keine Vorgaben hinsichtlich der Düngung für die **Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete** (FP 3315), diese kann daher weiterhin auch für o.g. Flächen beantragt werden.

Wie bisher kann der **Natura-2000-Ausgleich** (FP 6701) gewährt werden, wenn für die Antragsfläche Beschränkungen der Düngung durch das Naturschutzrecht bestehen und diese in einem Natura-2000- oder Naturschutzgebiet liegt. Eine zusätzliche Restriktion auch im Düngerecht oder Wasserrecht steht dem nicht entgegen.

Für die Förderung **Freiwilliger Naturschutzleistungen** (FNL – FP 6501) sind keine Düngebeschränkungen vorgesehen, somit ändert sich nichts im Hinblick auf die Gewährung

der Förderung – auch nicht für o. g. gewässernahe Flächen mit den neuen Beschränkungen der Düngung.

Das Gleiche gilt für die MSL-Maßnahme zur Förderung von **extensiv genutzten Obstbeständen** (FP 6508). Auch hier ist mit der Verpflichtung keine Auflage hinsichtlich der Düngung verbunden, so dass einer Förderung auf Flächen, für die eine Düngebeschränkung besteht, nichts entgegensteht. Hinsichtlich der Förderung des Dauergrünlandes der Streuobstwiesen gelten die Ausführungen zu den Grünlandmaßnahmen von MSL oder FNL sowie zum Natura-2000-Ausgleich.

Schon bisher galt nach dem Düngerecht für **Blühstreifen und Blühflächen** ein Verbot der Düngung. Die MSL-Maßnahme FP 6506 **Integration naturbetonter Strukturelemente** der Feldflur kann auch weiterhin auf den Flächen, für die das Wasser- oder das Düngerecht Beschränkungen der Düngung vorsieht, gefördert werden.

Bei der MSL-Maßnahme FP 6507 **Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen** ist die Düngerestriktion ein wichtiger Bestandteil der einzuhaltenden Verpflichtungen. Für Flächen, auf denen rechtlich vorgeschriebene Düngebeschränkungen gelten, kann diese Maßnahme daher nicht bewilligt werden.

Düngerestriktionen – insbesondere der Verzicht auf synthetische Stickstoffdünger – sind ein wesentlicher Teil der einzuhaltenden Bestimmungen, die mit einer Verpflichtung des **Ökologischen Landbaues** (FP 6618) einhergehen. Werden diese bereits rechtlich vorgeschrieben, kann für diese Flächen eine entsprechende Verpflichtung nicht mehr beantragt bzw. fortgesetzt werden.

Eine gesetzlich vorgegebene Beschränkung der Düngung lässt die Fortführung von Verpflichtungen des FP 6509 **Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh** auf den betreffenden Flächen nicht zu.

Weitere Details zur Antragstellung im Hinblick auf die o. g. Änderungen bei den einzelnen Förderprogrammen werden mit den Informationen zum Antragsverfahren mitgeteilt.

Zusammenfassend stellt sich die zukünftige Situation der Förderung von Flächen mit wasser- oder düngerechtlichen Beschränkungen der Düngung wie folgt dar:

Förderprogramm	Förderung möglich?
FP 3315 Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete	Ja
FP 6501 Freiwillige Naturschutzleistungen	Ja
FP 6506 Integration naturbetonter Strukturelemente	Ja
FP 6507 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland	Nein
FP 6508 Extensiv genutzte Obstbestände	Ja
FP 6509 Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger	Nein
FP 6618 Ökologischer Landbau	Nein
FP 6701 Natura-2000-Ausgleich	Ja

3. Düngeverordnung – Aufzeichnungspflichten bei Weidehaltung

Hinsichtlich aktuell auftretender Fragen bezüglich der Weidehaltung und Aufzeichnungspflichten nach DüV wird wie folgt informiert:

Der Hauptnutzer der Flächen ist aufzeichnungspflichtig. Eine Aufzeichnungspflicht bei Beweidung ergibt sich bereits mit Blick auf die Einhaltung der Aufbringungsobergrenze von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln (Paragraf 6 Absatz 4 DüV). Diese Verpflichtung besteht nicht erst seit der Novellierung der Düngeverordnung (DüV) im Jahr 2020.

Die Aufzeichnungen zur Weidehaltung sind schlagbezogen und mit Angaben zu Gesamtstickstoff und Phosphat zu führen. Nach Paragraf 10 Absatz 2 Satz 2 DüV sind darüber hinaus die Anzahl der Weidetiere sowie die Weidetage nach Abschluss der Weideperiode oder bei ganzjähriger Weidehaltung nach Abschluss des Kalenderjahres auf der Fläche im jeweiligen Kalenderjahr aufzuzeichnen.

Darüber hinaus ist die Aufzeichnung der Nährstoffmengen eine Voraussetzung für das ordnungsgemäße Ausfüllen der Anlage 5 der DüV, das sowohl für die Kategorie „Weidehaltung“ als auch für die Gesamtsummenbildung der eingesetzten Nährstoffmengen (Stickstoff und Phosphor).

Vor dem Hintergrund der Aufzeichnungsverpflichtungen stehen viele Landwirte einer Beweidung trotz der Vorteile skeptisch gegenüber und lassen im Einzelfall eine Beweidung der Flächen nicht mehr zu, da befürchtet wird, der über die Beweidung ausgebrachte Dung muss in der betrieblichen „Düngebilanz“ angerechnet werden.

Diesbezüglich wird klargestellt: Die Aufzeichnung der Weidehaltung ist nicht relevant für die Düngebedarfsermittlung. Es erfolgt keine Anrechnung bei der Herbstdüngung oder der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr. Auch beim Ausfüllen der Anlage 5 DüV entstehen dem Hauptnutzer der beweideten Flächen durch die Aufzeichnung der Weidehaltung keine Nachteile, da keine Nährstoffbilanzierung erfolgt. Der betriebliche Nährstoffvergleich wurde im Zuge der Novellierung der DüV gestrichen.

In Sachsen-Anhalt ist bei einer kurzzeitigen Beweidung von Ackerflächen mit Schafen (zum Beispiel bei Wanderschäferei, Hüteschafhaltung) eine Aufzeichnung dann nicht erforderlich, wenn die Beweidungsdauer auf der Fläche auch an aufeinander folgenden Tagen insgesamt weniger als 24 Stunden beträgt, d. h. die Dauer eines Weidetages unterschreitet. Auch andere Bundesländer (unter anderem Hessen) lassen dies zu.

In den Informationsveranstaltungen der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) als auch auf der Internetseite der LLG werden den Landwirten entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt, in denen noch einmal klar gestellt wird, dass Ihnen durch die Beweidung ihrer Flächen keine Nachteile bei der Düngung entstehen und sie weiterhin von den beschriebenen Vorzügen einer Beweidung profitieren können.

4. Informationsbroschüre Cross Compliance und Checkliste 2021 veröffentlicht

Die "Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Cross Compliance-Vorschriften" wurde für das Jahr 2021 überarbeitet und aktualisiert. Sie kann ab dem 18. März auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/cross-compliance/> aufgerufen werden.

Weiterhin wurde auch die „Checkliste für Cross Compliance-Anforderungen an landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen-Anhalt“ für das aktuelle Jahr überarbeitet. Sie kann als Beratungsgrundlage sowie zur Eigenkontrolle und Dokumentation im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden. Die Informationsbroschüre und die Checkliste wurden auch auf dem ELAISA-Portal des MULE eingestellt und können ab sofort dort heruntergeladen werden. Die Informationsbroschüre und die Checkliste sind ferner im Antragsprogramm „ST profil inet WebClient 2021“ des Landes Sachsen-Anhalt mit Eröffnung des Antragsverfahrens ab Ende März 2021 für jeden Landwirt verfügbar.

5. Saisonarbeitskräfte und Maßnahmen zur ASP-Vorsorge

Die Zeit der Saisonarbeit beginnt. Mehr als eine Viertelmillion Menschen aus Polen, Rumänien und anderen osteuropäischen Ländern werden die Land- und Forstwirtschaft in Deutschland unterstützen.

Dabei ist nicht auszuschließen, dass dieser Personenkreis auch aus von der Afrikanischen Schweinepest (ASP) betroffenen Gebieten stammt. Es liegt im ureigenen Interesse aller Landwirte im Land, dass im Zuge dieser Arbeitnehmerfreizügigkeit keine Seuchen wie die ASP mitgebracht werden. Sofern nicht bereits geschehen, sollten angestellte ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unbedingt belehrt werden, dass diese keine Schweinefleisch- oder Wildschweinefleischerzeugnisse und Erzeugnisse mit Schweinefleisch oder Wildschweinefleisch aus ihrer Heimat mit nach Deutschland bringen. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass über unsachgemäß entsorgte Lebensmittel Hausschweine oder Wildschweine in Sachsen-Anhalt mit ASP infiziert werden.

6. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Kraft getreten

Am 08. Februar 2021 wurde die Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat damit zum 09. Februar 2021 in Kraft.

Die neuen Regelungen sind ein großer Fortschritt für den Tierschutz in Deutschland, zugleich wird damit Rechts- und Planungssicherheit für die Tierhalter geschaffen.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Schweinehaltung:

- Die Haltung der Sauen im Deckzentrum darf zukünftig nur noch in der Gruppe erfolgen. Eine Fixierung ist nur noch kurzzeitig zur Besamung möglich. Vom Absetzen bis zur Besamung muss den Sauen und Jungsauen ein Platz von 5 Quadratmetern zur Verfügung stehen. Weitere Details zur Liegefläche und Strukturierung werden vorgegeben. Gleiche Regelungen gelten auch für Zuchtläufer in der Woche vor der ersten erwarteten Besamung. Die Übergangsfrist beträgt 8 Jahre. Innerhalb von 3 Jahren muss ein Umbaukonzept vorgelegt und nach spätestens 5 Jahren ein Bauantrag eingereicht sein.
- Auch im Abferkelbereich wird die Fixierung der Sauen auf max. 5 Tage für den Zeitraum der Abferkelung begrenzt. Die Abferkelbucht muss eine Größe von 6,5 Quadratmetern aufweisen. Weitere Regelungen zum Boden unter der Sau und zur uneingeschränkt nutzbaren Liegefläche für die Ferkel sind vorgegeben. Innerhalb der Übergangsfrist von 15 Jahren muss nach 12 Jahren ein Umbaukonzept vorliegen und ein Bauantrag eingereicht sein.
- Beschäftigungsmaterial muss zukünftig für alle Schweine organisch und faserreich sein. Insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien können eingesetzt werden. Die Umsetzungsfrist beträgt sechs Monate.
- Bei der Fütterung wird nur noch zwischen rationiert (Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1) und ad libitum (Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:4) unterschieden – die tagesrationierte Fütterung mit einem Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:2 entfällt. Die Umsetzung muss in spätestens 6 Monaten erfolgt sein.
- Die vorgegebenen Schadgaskonzentrationen für Ammoniak, Kohlendioxid und Schwefelwasserstoff sowie der Geräuschpegel von 85 Dezibel (A) dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr überschritten werden. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen.
- Während bisher die Beleuchtungsstärke im gesamten Aufenthaltsbereich der Schweine mindestens 80 Lux betragen und dem Tagesrhythmus angeglichen sein musste, reicht ab sofort in klar abgegrenzten Liegebereichen der Schweine die Beleuchtung mit einer Stärke von mindestens 40 Lux aus.

Weitere Änderungen haben sich bei der Kälberhaltung und der Legehennenhaltung ergeben. Künftig muss Kälbern ein trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung stehen. Die Übergangsfrist beträgt für bereits genehmigte Ställe oder bereits in Benutzung befindliche Haltungseinrichtungen drei Jahre und endet am 9. Februar 2024. Auf Antrag kann es eine Härtefallregelung von weiteren drei Jahren geben.

Mobile Hühnerställe müssen ab sofort nicht mehr eine Höhe von mindestens zwei Metern, von ihrem Boden aus gemessen, aufweisen. Dazu müssen diese Haltungseinrichtungen, die regelmäßig zur Nutzung mehrerer Auslaufflächen versetzt werden,

- so zugänglich sein, dass die Kontrolle, Behandlung und Versorgung jedes Tieres uneingeschränkt möglich ist,

- so beschaffen sein, dass jedes Tier über ausreichende Möglichkeiten zum erhöhten Sitzen, Flattern und Aufbäumen verfügt und
- den Tieren einen Auslauf im Freien ermöglichen.

Zum besseren Schutz vor Bodenräubern ist es mit Änderung der TierSchNutzV auch zulässig, für die Einzäunung eines Auslaufes einen stromführenden Zaun einzusetzen. Dabei sollten die Legehennen dennoch vor der direkten Stromeinwirkung geschützt werden.

7. Änderungen bei der Förderung Tiergenetischer Ressourcen

Über die Verlängerung der im Jahr 2021 auslaufenden Verpflichtungen im Förderverfahren Tiergenetische Ressourcen (FP 6530) und die Wiederaufnahme der Rasse Rhönschaf wird wie folgt informiert:

Verlängerungsregelung

Gemäß Nr. 6.3 der Richtlinie Tiergenetische Ressourcen „ist eine Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes für die in den Jahren 2020, 2021 und 2022 auslaufenden Maßnahmen um jeweils ein Jahr bis zum 30. Juni der Jahre 2021, 2022 und 2023 möglich. Neuverpflichtungen können in den Jahren 2020, 2021 und 2022 nicht eingegangen werden.“

Mit der Änderung ist beabsichtigt, Förderlücken zu vermeiden und einen Übergang in die neue Förderperiode zu erleichtern.

Rhönschaf

Die Rasse Rhönschaf kann in diesem Jahr von der Verlängerungsregelung partizipieren, da es laut Beschluss des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen vom 27. Oktober 2020 erneut als Beobachtungspopulation eingestuft wurde. Eine entsprechende Anpassung der Förderrichtlinie mit der Wiederaufnahme der Rasse Rhönschaf befindet sich in Vorbereitung.

Im laufenden Jahr 2021 können folgende Betriebe eine einjährige Verlängerung beantragen:

- Betriebe, deren fünfjährige Verpflichtung in diesem Jahr zum 30. Juni ausläuft (Erstantragsjahr 2016, einschließlich Rhönschaf),
- Betriebe, denen im Vorjahr Verlängerungen gewährt worden sind (Erstantragsjahr 2015, ohne Rhönschaf).

Eine Verlängerung umfasst maximal den Tierbestand, dessen fünfjährige oder bereits einmal verlängerte Verpflichtung zum 30. Juni 2021 ausläuft. Rhönschafe aus dem Erstantragsjahr 2015 können in dem Antrag auf erneute Verlängerung nicht berücksichtigt werden.

Ein Verlängerungsantrag ist grundsätzlich sinnvoll, da hierdurch die auslaufenden fünfjährigen Verpflichtungen jahresscheibenweise bis zum Ende der Förderperiode fortgeführt werden können. Ziel ist es, das Angebot zur Gewährung der Haltungsprämien in der neuen EU-Förderperiode fortzusetzen.

Ein Verlängerungsantrag und auch der Auszahlungsantrag sind bis zum 15. Mai des Jahres zu stellen. Da die Frist 2021 auf ein Wochenende fällt, ist die Antragsabgabe bis zum 17. Mai 2021 sicherzustellen. Die Antragunterlagen werden in ELAISA eingestellt.

8. Stand der investiven Förderprogramme des Bundes

8.1. Bundesprogramm Stallumbau

Der Bund fördert seit September 2020 über ein Bundesprogramm Stallum- und Stallersatzbauten für die Sauenhaltung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Hiermit soll ein Anreiz zur kurzfristigen Umsetzung der Vorgaben der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geschaffen werden. Gefördert werden Investitionen, die nicht mit einer Vergrößerung des Tierbestandes verbunden sind.

Der Fördersatz beträgt 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Förderhöchstgrenze liegt bei 500.000 Euro pro landwirtschaftlichen Betrieb und Investitionsvorhaben.

Eine Antragstellung ist bis zum 15. März 2021 möglich. Aussagen bezüglich einer Verlängerung der Antragstellung können derzeit noch nicht getroffen werden.

Weitere Unterlagen finden Sie unter: www.ble.de/stallumbau.

8.2. Investitionsprogramm Landwirtschaft des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Das Investitionsprogramm Landwirtschaft startete am 11. Januar 2021. Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet im Auftrag des BMEL Zuschüsse zu Investitionen in besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen an. Das Programm ist auf 4 Jahre befristet (bis 31. Dezember 2024).

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Lohnunternehmen und gewerbliche Maschinenringe. Das Mindestinvestitionsvolumen je Antrag beträgt 10.000 Euro. Landwirtschaftliche Betriebe werden mit einem Zuschuss von 40 Prozent der Investitionssumme (max. 500.000 Euro), Kleinunternehmern mit einem Zuschuss von 20 Prozent und landwirtschaftliche Lohnunternehmen und gewerbliche Maschinenringe mit einem Zuschuss von 10 Prozent der Investitionssumme (max. 200.000 Euro) gefördert. Das förderfähige Investitionsvolumen ist auf 2 Millionen Euro je Zuwendungsempfänger im Geltungszeitraum der Richtlinie begrenzt.

Der Zuschuss ist mit einem zinsgünstigen Programmkredit der Rentenbank kombiniert, den die Antragsteller bei ihrer Hausbank beantragen können.

Die Antragstellung erfolgt über das Onlineportal der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

Weitere Unterlagen zum Investitionsprogramm Landwirtschaft finden Sie unter: www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/landwirtschaft/.

9. Termine

Bezüglich aktueller Termine im Bereich der Direktzahlungen wird auf die Übersicht auf dem ELAISA-Portal des MULE unter „Flächen- und tierbezogene Agrarförderung“ >>>„Leerformulare / Informationen“ >>> linke Spalte Rubrik „Direktzahlungen“ >>> „Liste der Termine für die Direktzahlungen 2021“ verwiesen.

Termine im Düngerecht:

31. März

Ermittlung und Aufzeichnung des gesamtbetrieblichen Düngebedarfs und Nährstoffeinsatzes für Stickstoff und Phosphor nach Anlage 5 DüV (Summenbildung aller Flächen) für das vorangegangene Kalenderjahr (Ausnahmen: siehe § 10 Abs. 3 DüV).

Hinweis:

zusätzliche Aufzeichnungspflicht für mit Nitrat belastete Flächen: die Gesamtsumme des für diese belasteten Flächen ermittelten N-Düngebedarfes ist für das laufende Kalenderjahr zu ermitteln und um 20 % zu reduzieren.

Nicht vergessen: alle N- und P-Düngungsmaßnahmen sind schlagbezogen spätestens 2 Tage nach der Aufbringung unabhängig von der Art des aufgebrauchten Stoffes und der Ausbringmenge aufzuzeichnen, auch bei der Weidehaltung nach deren Abschluss auf der Fläche im jeweiligen Kalenderjahr (vgl. Abschnitt 2).

Eine Übersicht über die einzuhaltenden Termine im Düngerecht finden Sie auf der Internetseite der LLG.

Termine der flächenbezogenen Maßnahmen der 2. Säule und Vertragsnaturschutz (VNS)

12. April

Bis zu diesem Termin muss der Antragsteller der zuständigen UNB nachweisbar mitteilen, dass das gefüllte Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen (**Natura-2000-Ausgleich**) im elektronischen Antrag vorliegt.

5. Mai

Bis zu diesem Termin informiert die UNB den Antragssteller nachweisbar über die abgeschlossene Bearbeitung des Formblattes für Bewirtschaftungsbeschränkungen (**Natura-2000-Ausgleich**).

17. Mai Förderanträge

Letzter Termin für die Einreichung des Antrages auf MSL-Förderung im zuständigen ALFF, hier:

- mehrjährige Blühstreifen bzw. mehrjährige Blühflächen sowie
- extensive Obstbestände
- ökologischer Anbauverfahren (Einführung und Beibehaltung) im zuständigen ALFF;

letzter Termin für die Antragstellung auf **Natura-2000-Ausgleich** mit dem von der UNB bestätigten Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen 2021 im zuständigen ALFF;

letzter Termin für die Antragstellung der **Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete** im zuständigen ALFF;

letzter Termin für die Antragstellung auf Förderung von Maßnahmen zur **Pflege wertvoller Splitterflächen in der Agrarlandschaft (VNS)**.

Anträge auf Auszahlung

Letzter Termin für die Einreichung des Antrages auf Auszahlung von Zuwendungen für das Verpflichtungsjahr 2021 für:

- MSL einschließlich ökologischer/biologischer Anbauverfahren,
- Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger,
- Freiwillige Naturschutzleistungen (FNL) sowie naturschutzgerechte Beweidung mittels Hütehaltung

im zuständigen ALFF.

Verlängerungsanträge

Letzter Termin für die Einreichung des Antrages auf Verlängerung einer zum 31. Dezember 2021 auslaufenden

- MSL-Grünland-Verpflichtung,
- FNL-Verpflichtung

im zuständigen ALFF.

Formblätter

Bis zu diesem Termin muss der Antragsteller der zuständigen UNB nachweisbar mitteilen, dass

- das ausgefüllte Formblatt für FNL-Verpflichtungen,
- das ausgefüllte Formblatt für Pflegeverpflichtungen für VNS

im elektronischen Antrag vorliegt.

25. Juni

Bis zu diesem Termin informiert die UNB den Antragsteller, dass die Bearbeitung des Formblattes für Verpflichtungen (**FNL**) bzw. für Pflegeverpflichtungen (**VNS**) abgeschlossen ist.

12. Juli

Spätester Termin für die Einreichung des bestätigten Formblattes für Verpflichtungen (**FNL**) bzw. für Pflegeverpflichtungen (**VNS**) durch den Antragsteller im zuständigen ALFF.